

# Max-Planck-Gymnasium Böblingen

## Entschuldigungsformular für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 – 10

Ich / Meine / Unsere Tochter / Mein / Unser Sohn \*)

Name:..... Vorname: .....

Klasse: .....

Klassenlehrerin / Klassenlehrer: \*) .....

- konnte am .....
- konnte vom ..... bis .....
- kann seit dem ..... bis voraussichtlich .....

wegen (Grund):

.....  
.....

nicht am Unterricht (bzw. an verbindlichen Schulveranstaltungen) teilnehmen.

Ich bitte / Wir bitten mein / ihr / sein Fehlen zu entschuldigen. \*)

Bemerkungen:

.....  
.....

Böblingen, den .....

.....  
Name der Erziehungsberechtigten in Druckschrift

.....  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten  
(volljährige Schülerinnen / Schüler unterschreiben selbst)

**\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen!**

### Auszug aus der Schulbesuchsverordnung: § 2 Verhinderung der Teilnahme

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Für Berufsschüler sind daneben außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte zur Entschuldigung verpflichtet. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. **Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.**
- (2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.